

Regelung der Diagnostik in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (EMS), Sprachheilverfahren (SPR) und Geistige Entwicklung (GE) im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Erlass 01.09.2020

# Grundlagen EMS und SPR

- \* Das Formular für die Förderdiagnostische Stellungnahme ist ab dem Schuljahr 20/21 verbindlich zu verwenden (Anlage 1)
- \* Der Dokumentationsbogen ist verbindlich durch rBFZ-LK und BFZ-Leitung zu verwenden (Anlage 2 und 3)
- \* Im Bereich EMS und SPR wird die Förderdiagnostische Stellungnahme und der Dokumentationsbogen NICHT an das Schulamt gesendet
- \* Der Dokumentationsbogen ist Bestandteil der Schülerakte
- \* Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht
- \* die Förderdiagnostische Stellungnahme ist den Eltern auszuhändigen und zu erläutern
- \* Die Überprüfung des Anspruchs erfolgt spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren (Klassenkonferenz)

# Hinweise zum Datenschutz

- \* Der elektronische Versand der Förderdiagnostischen Stellungnahme und der damit personenbezogenen Daten ist unzulässig
- \* Dies umfasst auch den elektronischen Versand mittels der dienstlichen E-mail-Adresse
- \* Zukünftig: Abgabe des Handlungsleitfadens, den Anlagen und der Förderdiagnostischen Stellungnahme und Dokumentationsbogen in Papierform in **1 PAKET** an BFZ-Leitung (zum 15.12.)

# Kriterien für die Empfehlung EMS

- \* Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule (Anlage 2 / Kapitel II)
- \* Sonderpädagogische Vorbeugende Maßnahmen (Anlage 2 / Kapitel II)
- \* Anspruch auf sonderpädagogische Förderung EMS:  
*„Die umfassende, lang andauernde Störung der emotionalen und sozialen Entwicklung (Kriterium 1) und die Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2) wirken sich so stark auf das schulische Lernen aus, dass die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule ihr oder sein Leistungspotenzial nicht umsetzen kann.“*

# Anspruch EMS

## Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

1. Emotionale und soziale Entwicklung	2. Lernentwicklung
<p>Die emotionale und soziale Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ist umfassend und lang andauernd gestört und weicht erheblich von einer altersangemessenen Entwicklung ab.</p> <p>Die emotionale und soziale Entwicklung der Schülerin oder des Schülers wird in den folgenden Bereichen beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Selbstkompetenz (z. B. Umgang mit Emotionen, Impulskontrolle, Verbalisierung und Reflexionsfähigkeit von Emotionen und eigenen Bedürfnissen, Bindungsfähigkeit, situationsangemessene Handlungskompetenz)</li><li>• Sozialkompetenz (z. B. Wahrnehmung und Verständnis für Bedürfnisse anderer Personen, Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit zu Gleichaltrigen und Erwachsenen, Konfliktverhalten sowie Regelverhalten)</li></ul> <p>Der Leidensdruck des sozialen Umfeldes ist erheblich. Die Schülerin oder der Schüler kann unter dem eigenen Verhalten leiden.</p>	<p>Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ist beeinträchtigt, sodass die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen fachübergreifend signifikant vom grundsätzlich vorhandenen Lernpotenzial abweichen.</p> <p>Das Lernen wird erheblich beeinträchtigt durch Faktoren wie mangelnde Konzentration, geringe Motivation, niedrige Frustrationstoleranz, geringe Merkfähigkeit, wiederholte Misserfolge oder psychische und emotionale Belastungen.</p> <p>Dem internalisierenden oder externalisierenden Verhalten liegen keine anderen Ursachen, wie zum Beispiel kognitive Beeinträchtigungen, Hochbegabung oder Sinnesbeeinträchtigungen zu Grunde.</p>

# Anspruch EMS

- \* Lernzielgleicher Förderbedarf
- \* Sie benötigen spezifische Angebote, die sie darin unterstützen, soziales Verhalten aufzubauen und sich in ihrem emotionalen Verhalten weiterzuentwickeln
- \* Dazu kann auch eine Unterrichtsorganisation mit nur teilweiser Teilnahme am Klassenunterricht gehören
- \* Bei Schüler\*innen mit psychischen oder psychiatrischen Beeinträchtigungen sowie bei schulvermeidendem Verhalten sind schulpsychologische Maßnahmen zu berücksichtigen

# Kriterien für die Empfehlung SPR

- \* Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule (Anlage 3 / Kapitel II)
- \* Sonderpädagogische Vorbeugende Maßnahmen (Anlage 3 / Kapitel II)
- \* Anspruch auf sonderpädagogische Förderung SPR:  
*„Die umfassende, lang andauernde Sprachbeeinträchtigung (Kriterium 1) und die Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2) wirken sich so stark auf das schulische Lernen aus, dass die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule ihr oder sein Leistungspotenzial nicht umsetzen kann.“*

# Anspruch SPR

## Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverföderung

1. Sprachentwicklung	2. Lernentwicklung
<p>Die sprachliche Entwicklung der Schülerin oder des Schölers ist umfassend und lang andauernd beeinträchtigt und weicht erheblich von einer altersangemessenen Entwicklung ab.</p> <p>Die Sprachentwicklung (Sprachverständnis, Sprachproduktion, Sprachverwendung) wird auf den folgenden vier Sprachebenen beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Phonetisch-phonologische Ebene</li><li>• Semantisch-lexikalische Ebene</li><li>• Syntaktisch-morphologische Ebene</li><li>• Pragmatisch-kommunikative Ebene</li></ul> <p>Mindestens zwei der genannten Sprachebenen sind betroffen.</p> <p>In Abgrenzung zu einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) ist gegebenenfalls die Überprüfung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schölers ist beeinträchtigt, sodass die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen fachübergreifend signifikant vom grundsätzlich vorhandenen Lernpotenzial abweichen.</p> <p>Das Lernen wird erheblich beeinträchtigt, durch Faktoren wie ein vermindertes Sprachverständnis, mangelnde Kommunikationsfähigkeit, die erschwerte Mitteilung der eigenen Bedürfnisse und eine eingeschränkte auditive Merkfähigkeit.</p> <p>Den sprachlichen Beeinträchtigungen liegen keine anderen Ursachen, wie zum Beispiel kognitive Beeinträchtigungen, Zweitspracherwerb oder Sinnesbeeinträchtigungen zu Grunde.</p> <p>Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverföderung.</p>



# Anspruch SPR

- \* Lernzielgleicher Förderbedarf
- \* Schwerpunkt liegt in der Grundstufe
- \* Ggf. Ergänzung durch logopädische Individualtherapie
- \* Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden die Schüler\*innen im Rahmen der individuellen Förderung der allgemeinen Schule gefördert
- \* Schüler\*innen nicht deutscher Herkunftssprache erhalten durch die allgemeine Schule eine Förderung in der deutschen Sprache
- \* Schüler\*innen mit kognitiven Beeinträchtigungen und Behinderungen werden in einem lernzieldifferenten Bildungsgang unterrichtet und gefördert

# Hinweise zum Verfahren EMS & SPR

<p><b>Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:</b></p>	<p><b>Eltern wünschen eine Aufnahme in die Förderschule:</b></p>
<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB</p>	<p>Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung bis zum 15. Dezember des Vorjahres.</p> <p>§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB</p>
	<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter.</p> <p>§ 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB</p>
<p>Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren. § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB</p>	
<p>Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung.</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB</p>	<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung.</p> <p>§ 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG</p>
<p>Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter.</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB</p>	<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme.</p> <p>§ 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB</p>